

## Einführung und Praxisbeispiele

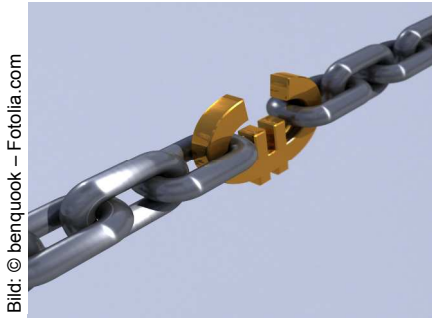


Bild: © benquok – Fotolia.com

Die Ausgestaltung von Ausgleichszahlungen unter beihilferechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Aspekten ist komplex. Die erheblichen Nachforderungen der Finanzverwaltungen im Kontext der Umsatzbesteuerung öffentlicher Zuschüsse (so z.B. in jüngster Zeit bei Tourismusmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften aus der Region Stuttgart bzw. dem Saarland am Beispiel eines Verkehrsvereins) zeigen die besondere Brisanz auf.

## Beihilferechtliche Aspekte

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung, insbesondere in Form des Tourismus- oder Stadtmarketings und des Tourismusvertriebs, wird überwiegend als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesses (DAWI) im Sinne des Beihilferechts zu qualifizieren sein. Erhält ein mit solchen Aufgaben befasstes Unternehmen Gelder aus öffentlichen Kassen, können diese Zahlungen eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit solcher Beihilfen ist u. a. das Vorliegen einer rechtswirksamen Betrauung oder einer sonstigen Genehmigung, z.B. durch Notifizierung der Zahlung durch die Kommission.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen an Gesellschaften, die nicht über eine **vorherige** und **rechtswirksame Betrauung** erfolgen oder die zuvor anders freigestellt wurden, sind wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot rechtswidrig und zurückzuzahlen. In der Konsequenz führt dies dazu, dass die betroffenen Gesellschaften – sofern sie die für die Rückzahlung benötigten Gelder nicht auf dem freien Markt erhalten oder über entsprechende Rücklagen verfügen – in einem hohen Maße insolvenzantragsbedroht sind.

## Das Nebeneinander von Beihilfe- und Steuerrecht

Die Qualifizierung der institutionellen Förderung von Gesellschaften, die Aufgaben im öffentlichen Raum erfüllen, ist sowohl in beihilfe- als auch in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht von erheblicher Bedeutung.

**Beihilferechtlich** sind sowohl eine dezidierte Beschreibung der spezifischen **Gemeinwohlverpflichtung** erforderlich als auch eine detaillierte Darlegung der Ausgleichszahlungen, die für einen hinreichend konkretisierten Gemeinwohlbezug gewährt werden.

Parallel zu diesen Streng-Voraussetzungen einer beihilferechtlichen Konformität sind die im Umsatzsteuerrecht geltenden Prinzipien dergestalt zu betrachten, als dass Beihilfen an die Empfänger von Leistungen aus öffentlichen Kassen in der Regel nicht zugleich eine zusätzliche Steuerpflicht bedingen sollen.

So dürfen Zuschüsse ausschließlich der **Förderung** aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen dienen, aber keine Entgeltfunktion erfüllen. Werden Zuschüsse dagegen aufgrund konkret vereinbarter Leistungen erbracht, liegt die Annahme eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs nahe.

Ebenfalls mitentscheidend für die Frage der steuerlichen Beurteilung beihilferechtlicher Ausgleichszahlungen sind schließlich die **Form** der Zuschussgewährung und die **Art** der Zuschusszuführung. Nun sind Stadt- und Tourismusmarketing als spezifische Formen der standortbezogenen und infrastrukturellen Wirtschaftsförderung wegen der immanenten Wettbewerbsorientiertheit besonders geeignet, nicht beabsichtigte beihilferechtliche oder umsatzsteuerliche Konsequenzen nach sich zu ziehen.

Zum einen kann eine Ungleichbehandlung von privaten Leistungsanbietern zu öffentlich(co)finanzierten Anbietern nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Zum anderen ist das Vorliegen eines umsatzsteuerlichen Leistungsaustauschs (Geld gegen Leistung, Leistung gegen Entgelt) zu prüfen. Denn vielfach werden die beihilfeempfangenden Unternehmen mit den in diesen Handlungsfeldern ausgereichten institutionellen Förderungen erst in die Lage versetzt, überhaupt tätig zu werden und die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Nahezu zwangsläufig und kaum vermeidbar ist damit das natürliche Spannungsverhältnis zwischen beihilferechtlichen Vorgaben und umsatzsteuerlichen Folgen.

### Praxistipp

Durch eine weitgehende **Deckungsgleichheit** beihilferechtlicher und steuerrechtlicher Maßgaben und Zielen ist es im Einzelfall möglich, ein „verträgliches“ Nebeneinander zu erreichen. Hierzu können beim Erlass eines Zuwendungsbescheids die Gesetzes-Systematiken, das jeweilige inhaltliche Begriffsverständnis und die Formensprache ebenso herangezogen werden wie der Wortlaut von Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) zur Ausreichung von institutionellen Förderungen (ANBest-I) oder projektbezogenen Förderungen (ANBest-P).



Bild: © Crusader102 – Fotolia.com

### Fazit und Empfehlung

Zuwendungsbescheid(e), Betrauungsbeschluss einschl. der Beschlussvorlagenbegründungen und ebenso der Gesellschaftsvertrag sollten unter Zugrundelegung des jeweiligen Begriffsverständnisses sowohl inhaltlich als auch in den Formulierungen miteinander korrespondieren. Der **Anlass einer Förderung** bzw. einer **Zuwendung im steuerrechtlichen Sinne** sollte jeweils hinreichend dokumentiert werden und mit dem **Anlass zur Zahlung der Ausgleichssumme im Sinne des Beihilferechts** übereinstimmen. Entsprechendes gilt, soweit eine Zuführung von Zahlungen über echte Kapitaleinlagensysteme erfolgt. Angesichts der aufgezeigten Entwicklungen im Beihilfe- und Steuerrecht bleibt die Gestaltung steuerneutraler Betrauungsvor-

gänge weiterhin beständige Herausforderung. Das bewusste Unterlassen entsprechender Prüfungshandlungen bis zum Aufgriff durch die Finanzbehörden oder ggf. durch Gerichte infolge einer Konkurrentenklage ist die im Verhältnis deutlich rechtsnachteiligere und aufwendigere Variante.

**Herausgeber:**

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte  
Reisholzer Werftstr. 29a  
40589 Düsseldorf

**Texte und Beiträge:**

RA Andreas Schriefers, RA Alexandra Schriefers, RA Markus Degen

*Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Die Ausführungen können nicht eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch rechtliche und steuerliche Berater ersetzen. Alle Rechte vorbehalten.*

Impressum: <http://www.anwaltskontor-schriefers.de/impressum>